

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

St. Pöltner

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl	62 GE/9.88
Datum:	20. SEP. 1988
Verteilt	20.9.88 Jc

Wien, am 16.9.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-888/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

M. Künbeth

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Wien, am 15.9.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
23.01.02/1-II/3/88 25.7.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-888/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familiennlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, zum vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehene Erhöhung des Grenzbetrages der monatlichen eigenen Einkünfte des Kindes von 2.500,- S auf 3.500,- S wird begrüßt. Zugestimmt wird auch der Aufhebung der Befristung der Bestimmung über die Gewährung der Familienbeihilfe für großjährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch vollendet haben und beim Arbeitsamt als arbeitslos vorgemerkt sind.

Im § 41 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes (Artikel I Z. 15) ist die Familienbeihilfe nicht mehr als nicht zur Beitragsgrundlage gehörend angeführt, im Gegensatz zur geltenden Fassung des § 41 Abs. 4 lit. d. Eine ausdrückliche Anführung der Familienbeihilfe als nicht zur Beitragsgrundlage gehörend erscheint jedoch weiterhin als notwendig, weil

- 2 -

trotz der geänderten Fassung des Einkommensteuergesetzes 1988 in dessen § 25 nicht von vornherein sichergestellt ist, daß die Familienbeihilfen von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

- - -

Zusätzlich zum Inhalt des Entwurfes beantragt die Präsidentenkonferenz im Sinn früherer Stellungnahmen, die Mehrbelastung kinderreicher Familien durch eine entsprechende Erhöhung der Familienbeihilfen im Sinne einer Staffelung der Beihilfensätze je nach Kinderanzahl zu mindern. Noch im Vorjahr hatte das Ministerium einen Gesetzentwurf zur Beratung vorgelegt, der eine Beihilfenerhöhung ab 1988 um je 100,- S pro Kind und Monat ab dem dritten Kind und eine Sonderzahlung von 500,- S im Dezember 1987 vorsah und durchaus finanzierbar gewesen wäre. Leider fand dieser - dem Koalitionsübereinkommen betreffend soziale Staffelung der Familienbeihilfe entsprechende - Gesetzentwurf keine Verwirklichung. Vielmehr wurden mit dem Bundesgesetz vom 24.11.1987, EGBL.Nr. 604/1987, Leistungskürzungen im Familienlastenausgleich und Abzweigungen von Familienbeihilfengeldern für allgemeine Bundesaufgaben (Mitfinanzierung der Pensionsversicherung und der Bundesbahnen) durchgeführt. Mißachtet wurde dabei, daß es sich bei den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds nicht um allgemeine Budgetmittel, sondern um gesetzlich gebundene Gelder handelt, insbesondere Arbeitgeberbeiträge auf Basis der Lohn- und Gehaltssumme für Dienstnehmer. Die Präsidentenkonferenz beantragt deshalb eine Erhöhung der Familienbeihilfe für das dritte und jedes folgende Kind um mindestens 150,- S je Kind und Monat.

Einer allfälligen neuerlichen Abzweigung von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben tritt die Präsidentenkonferenz vorsorglich entschieden entgegen.

- 3 -

Weiter urgiert die Präsidentenkonferenz mehr Einsparungen bei den aus dem Familienfonds zulasten der Beihilfen finanzierten Gratisschulbüchern und verweist auf den in dieser Richtung konzipierten, zu Beginn dieses Jahres vom do. Bundesministerium versendeten Gesetzentwurf (GZ 28.0102/1-II/8/88). Die Präsidentenkonferenz hatte diesen inzwischen leider verschollenen Entwurf begrüßt und konkrete Vorschläge betreffend Weiterverwendung von noch brauchbaren Schulbüchern gemacht.

Schließlich wird der damals ebenfalls zwecks sparsamer Verwendung der knappen Familiengelder gemachte Vorschlag erneuert, die Schülerfreifahrtsaktion dahingehend abzuändern, daß in Ballungszentren Freifahrten dann nicht mehr finanziert werden sollten, wenn die Wegstrecke Wohnung - Schule etwa nur zwei Straßenbahnstationen beträgt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Dörfel

Der Generalsekretär:

gez. I. V. Dipl. Ing. STRASSER